

Anlage 02 zur BV / 0978 / 2024

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 02 / 2024

Antragsteller: Kunstverein und Jugendkunstschule
Bitterfeld „KREATIV“ e. V.

Maßnahme: Jahresprojekt – Kunst =
„Auf die Plätze – fertig los: Alles in Bewegung“

Beschreibung der Maßnahme:

Unsere Umwelt verändert sich rasant. Mit neuen Medien und Technologien einerseits und eines sich veränderten Klimas und einer schrumpfenden Artenvielfalt andererseits – „Alles ist in Veränderung, Alles ist in Bewegung“. Diese Thematik will der Kunstverein aufgreifen und den Kindern und Jugendlichen eine kreative Stimme geben, um konkreten Ängsten sowie Sorgen, aber auch Ideen und positiven Vorstellungen zu einem Ausdruck zu verhelfen. In Zeichnungen und Bildern, in Installationen und skulpturalen Objekten sollen Kindern und Jugendliche zwischen 4 und 21 Jahren, in Zusammenarbeit mit erwachsenen Künstler*innen, ihr eigenes Erleben in der Klimadebatte sowie der vorhandenen Normalität zur Abhängigkeit von Technik und Sozial-Medien im Alltag unserer Zukunft hinterfragen. Eine künstlerisch und kreativ Verarbeitung von erlebten Situationen können dazu führen, dass die kleinen und großen Künstler*innen ein Gesellschaftsgefühl erreichen und zukünftig ein aktiver Beitrag bei der Neugestaltung unserer Zukunft sein wollen. Wünschenswerte Ziele des Vereins sind Kurse (montags und mittwochs) mit möglichst heterogenen Teilnehmergruppen. Dies wären Kurse mit einheimischen Kindern und Jugendliche - auch aus sozial benachteiligten Familien - und bereits länger in Deutschland lebende Familien mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit Handicaps und sozial ausgeglichenen älteren Menschen. Eine Ergebnispräsentation der erschaffenen Meisterwerke erfolgt durch Ausstellungen im öffentlichen Raum.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **28.700,00 EUR**

beantragte Fördersumme: 5.740,00 EUR

Kostengliederung:

Honorar „Anleitertätigkeit“ Künstler
(Aufwandsentschädigung mit 18,00€ / Std. beim LVWA & Gemeinde): 19.700,00 EUR

Materialkosten: 4.500,00 EUR

Raummiete: 4.200,00 EUR

Organisation / Bürobedarf / Transport (nach BRKG): 300,00 EUR

beantragt Gesamtkosten: 28.700,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Honorare „Anleitertätigkeit“ Künstler
(Aufwandsentschädigung f. Anleitung mit 15,00€ / Std. laut RL): 16.416,67 EUR

anerkannte förderfähige Kosten: 25.416,67 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 19,55% = 4.968,96 EUR

Landesmittel: 50,00% = 12.708,34 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 10,45% = 2.656,04 EUR

private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR

gekürzte Förderung Landkreis: 20,00% = 5.083,33 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 5.083,33 EUR**
20,00% der anerkannten Kosten 25.416,67 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 22.08.2022 (als Komplementärfinanzierung mit dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Bitterfeld-Wolfen) gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2024 beantragt und mit dem Bescheid vom 11.09.2023 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 (2) – Zweck des Vereins ist, die Förderung von Jugend, Kunst und Kultur, insbesondere die künstlerische Betätigung mit Malerei, Graphik und kreativer Gestaltung mit allen Kommunikationsmöglichkeiten sowie des Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausches in allen Belangen kultureller Arbeit.

§ 2 (5) – Der Verein verfolgt die Förderung der kulturellen Jugendbildung. Hierzu soll das Zusammenwirken der in der kulturellen Jugendbildung tätigen und an der Förderung und Entwicklung der kulturellen Jugendbildung interessierten Kräfte organisiert und koordiniert werden.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.